

**Gesetzentwurf
der Sächsischen Staatsregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Lehrerberufes an Sächsischen
Bildungseinrichtungen (SächsLehrStäG)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Lehrerberufes
(Sächsisches Lehrerstärkungsgesetz)**

Der Sächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 – Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Bezeichnung „Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bei einer entsprechenden Verwendung“ wird aus der Besoldungsgruppe A12 gestrichen.
 - (2) Die Bezeichnung „Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bei einer entsprechenden Verwendung“ wird der Besoldungsgruppe A13 hinzugefügt.

Teil 2 – Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

1. §4a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Bezeichnung „28“ wird durch die Bezeichnung „26“ ersetzt.
2. Es wird ein §4b hinzugefügt:

§4b - Gewichtungszuschlag bei inklusivem oder integrativem Unterricht

- (1) Bei der Bildung von Klassen, Gruppen und Kursen werden hinsichtlich der Obergrenze Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf höher gewichtet. Der Gewichtungszuschlag beträgt für inklusiv unterrichtete Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

1. in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache 0,5 pro Schüler,
 2. im Förderschwerpunkt Lernen 1,0 pro Schüler und
 3. in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung 1,5 pro Schüler.
- (2) Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten ist der Förderschwerpunkt mit dem höchsten Gewichtungszuschlag entscheidend.
- (3) Bei der Bildung von Klassen, Gruppen und Kursen werden zudem hinsichtlich der Obergrenze Schüler mit integrativem Förderbedarf höher gewichtet. Der Gewichtungszuschlag beträgt
1. in dem Förderschwerpunkt Sprache 0,5 pro Schüler und
 2. in dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 1,5 pro Schüler.
- (4) Die Gewichtungszuschläge für integrativen und inklusiven Förderbedarf können nicht aufeinander angerechnet werden. Es zählt der höchste Gewichtungszuschlag.
- (5) Die Gewichtungszuschläge, der jeweils zu berücksichtigten Schüler, sollen in der Summe den Wert 4 nicht überschreiten. Ausnahmen sind in fachlich-pädagogischen Fällen möglich.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf Förderschulen keine Anwendung.

Teil 3 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01. September 2018 in Kraft.

Kosten: ca. 50 Millionen Euro jährlich

Begründung:

Mit dem obenstehenden Gesetz wird Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern endlich mehr Gerechtigkeit im Sächsischen Bildungssystem zuteil. Durch die höhere Eingruppierung in die Besoldungsstufe A13 werden sie mit ihren Kolleginnen und Kollegen der Integrativen Gesamtschule gleichgesetzt. Es ist eine fortwährende Ungerechtigkeit Lehrerinnen und Lehrer auf diese Art und Weise zu kategorisieren. Man kann Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern nicht geringere Ansprüche als Gemeinschaftsschullehrerinnen und -lehrern attestieren. In Zeiten des akuten Lehrermangels ist es mehr als gerecht alle Lehrer gleich zu besolden um gezielte Anreize auch und vor allem für das Grundschullehramt herzustellen.

Zudem wird die Klassenobergrenze von 28 auf 26 abgesenkt um eine bessere und zielgerichtete Lernatmosphäre zu gewährleisten. Um den Schülerinnen und Schülern weiterhin beste Lernbedingungen anzubieten und um Sachsen im Bildungsmonitor vorne zu behalten, muss diese Maßnahme ergriffen werden. Schülerinnen und Schüler mit inklusivem oder integrativem Förderbedarf müssen anders beurteilt werden als andere Schülerinnen und Schüler. Der Gewichtungszuschlag ermöglicht somit bessere Lernatmosphäre und wirkliche Berücksichtigung von inklusivem und integrativem Förderbedarf.

gez.

Simon Terlienen